

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.06.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass auf Autobahnen und autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen vor einem Tempolimit das Schild "Richtgeschwindigkeit" mit dem Zusatzschild "Limit folgt in 2 km" aufgestellt werden muss, wenn die vor dem Tempolimit zulässige Geschwindigkeit entweder mehr als 20 km/h höher ist oder nicht beschränkt ist. Die Richtgeschwindigkeit soll dem nachfolgend vorgegebenen Tempolimit entsprechen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 43 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Kfz, die auf Autobahnen mit hoher Geschwindigkeit fahren, aufgrund eines Tempolimit, wie z. B. von 100 km/h, plötzlich stark abgebremst werden müssten. Dadurch entstehe ein Auffahrtsrisiko für nachfolgende Kfz, mindestens aber eine Art „Schockwelle“ infolge des abrupten Bremsvorgangs, die den Verkehrsfluss beeinträchtigt. Manchmal führten Tempolimits zu Staus, hier bestünde das Risiko, dass Fahrzeuge auf das Stauende aufführen. Es sei daher sinnvoll, Tempolimits durch ein Verkehrsschild anzukündigen, um einen reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten und Unfälle zu vermeiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu der Petition wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen, und hat die von ihr angeführten Aspekte in seine parlamentarische Prüfung einbezogen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass sich die Verhaltensregeln im Straßenverkehr aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeben. Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann, vgl. § 3 Abs. 1 StVO. Nach der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung wird Fahrerinnen und Fahrern von Pkw sowie von anderen Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t empfohlen, auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen u. a. auf Autobahnen, nicht schneller als 130 km/h zu fahren.

Mit dem Neuerlass der StVO im Jahr 2013 wurde das Zeichen 380 für die sogenannte Richtgeschwindigkeit aus der StVO gestrichen. Aus Sicht von Bund und Ländern bestand kein Bedarf für ein spezielles Verkehrszeichen „Richtgeschwindigkeit“. In der Verkehrspraxis fand das Zeichen daher kaum Verwendung. Eine Streichung des Zeichens empfahl sich auch wegen der durch die Farbgebung möglichen Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen 275 „vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit“.

Nach der die StVO begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 41 Randnummer 8 darf auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen die Geschwindigkeit stufenweise herabgesetzt werden. Eine Geschwindigkeitsstufe soll höchstens 40 km/h betragen. Der Mindestabstand in Metern zwischen den unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten soll das 10-fache der Geschwindigkeitsdifferenz in km/h betragen. Nach Streckenabschnitten ohne Beschränkung soll in der Regel als erste zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h angeordnet werden.

Die mit der Petition geforderte Möglichkeit zur Beschilderung von Geschwindigkeitsbeschränkungen mit dem Ziel einer „sanften“ Geschwindigkeitsanpassung ist nach der derzeit geltenden Rechtslage also bereits möglich. Dies bedarf jedoch immer der Prüfung im konkreten Einzelfall. Die Akzeptanz und die Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für

die Sicherheit im Straßenverkehr. Mit dem Abbau der Überbeschilderung wurde auch die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO durch die Verkehrsteilnehmer gestärkt. Der Grundsatz lautet: So viel Verkehrszeichen wie nötig, so wenig Verkehrszeichen wie möglich.

Vor diesem Hintergrund ist die erneute Einführung des Zeichens „Richtgeschwindigkeit“ aus Sicht des Ausschusses nicht angezeigt.

Vor dem Hintergrund seiner Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.